A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree

32. Jahrgang | Beeskow, den 10. Juli 2025 | Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.)	**Seite 2-6**	**Beschlüsse des Kreistages vom 18. Juni 2025**
1.	Seite 2	Erstellung einer Konzeption für die Wirtschaftsförderung mit klarer Zielsetzung sowie Bündelung der vielfältigen entsprechenden Angebote in der Region
2.	Seite 2-3	Bildung eins Nahverkehrsbeirates
3.	Seite 3	Implementierung eigener bedarfsgerechter und nachhaltiger Standards für Bauprojekte des Landkreises Oder-Spree verbunden mit der Aufhebung des Beschlusses 050/2020 - Punkt 1
4.	Seite 3	Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree
5.	Seite 4	Wahl des Kreisbehindertenbeirates
6.	Seite 4	Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree
7.	Seite 4	Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Auszahlungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2024
8.	Seite 5	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree
9.	Seite 5	Konnexitätsrelevanz des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes im Hinblick auf die Regelungen zur Schulsozialarbeit (§§ 91 ff. BbgKJG)
10.	Seite 5	Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023
11.	Seite 5	Beschlussfassung über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023
12.	Seite 5	Vorübergehende Übertragung der Funktion des Kämmerers gemäß § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
13.	Seite 5	Baubeschluss zum Neubau eines Radweges im Tesla-Umfeld RW 05.1 Bahnhof Fangschleuse neu – Gottesbrück
14.	Seite 6	Bestätigung des Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree
15.	Seite 6	Veränderungen in den Ausschüssen
II.)	**Seite 6-9**	**Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree**
III.)	**Seite 9**	**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 und der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2023**
IV.)	**Seite 10-13**	**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderung**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.)	**Seite 13-14**	**2. Satzung zur Änderung Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29. November 2018**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.)	**Seite** 14-15	**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
1.	Seite 14-15	Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Juni 2025
2.	Seite 15	Nachtrag zum Wirtschaftsplan Nachtrag zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2025

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 18. Juni 2025

1. Erstellung einer Konzeption für die Wirtschaftsförderung mit klarer Zielsetzung sowie Bündelung der vielfältigen entsprechenden Angebote in der Region

(Beschluss-Nr.: 1/AfD/6/2025/NEU/NEU/2)

Der Kreistag lehnt ab:

Der Landrat wird beauftragt bis spätestens zur letzten Sitzungsrunde des Kreistags im Jahr 2025 eine Konzeption für die Wirtschaftsförderung mit klarer Zielsetzung unter Bündelung der vielfältigen Angebote in der Region vorzulegen.

Zur Umsetzung müssen zwei Dinge parallel angegangen werden:

A: Definition von Schwerpunkten und Zielsetzungen der Wirtschaftsförderung im Kreis Oder-Spree in Form einer Konzeption und darüber hinaus in der Region Oderland-Spree:

1. Vorlage der bisherigen Konzeption und Zielsetzungen für die Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung durch die Kreisverwaltung
2. Diskussion auf dieser Basis in den Ausschüssen LaWi und HuF mit dem Ziel der Präzisierung und ggf. Neu-Fokussierung
3. Entwicklung einer Umsetzungsstrategie in Abstimmung mit den anderen Anbietern von Unterstützungs- und Beratungsangeboten in Oder-Spree und darüber hinaus in der Region Oderland-Spree
4. Diskussion dieser Umsetzungsstrategie in den Ausschüssen LaWi und HuF und Beschluss durch die Kreistage LOS, MOL und die SVV FFO

B: Abstimmung und Strukturierung der Angebote bis hin zu gemeinsamen Webauftritten und einem Lotsendienst (one-stop-agency):

1. Bestandsaufnahme aller Unterstützungs- und Beratungsangebote mit Personalausstattung, Finanzbudget, Spektrum der Unterstützungs- und Beratungsangebote und deren Qualität
2. Moderierter Prozess zur Zusammenführung der Betreiber der Angebote mit dem Ziel einer regelmäßigen Abstimmung und Neustrukturierung der Angebote bis hin zu gemeinsamen Webauftritten und einem Lotsendienst
3. Anpassung der verschiedenen Unterstützungs- und Beratungsangebote mit dem Ziel Überschneidungen zu minimieren und Schwerpunktbildungen zu unterschiedlichen Themen/Aufgabenstellungen (Spezialisierung) bei unterschiedlichen Akteuren mit dem Ziel der Erhöhung der Qualität der Angebote
4. Organisation eines gemeinsamen Webauftrittes und gemeinsamer oder zumindest koordinierter werblicher und außenwirtschaftliche Auftritte und Aktivitäten sowie eines Lotsendienstes für anfragende Gründer und Unternehmen.

2. Bildung eines Nahverkehrsbeirates

(Beschluss-Nr.: 4/Die Linke/Tierschutzpartei/6/2025/NEU/1)

Der Kreistag lehnt ab,
gemäß § 7 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz) einen Nahverkehrsbeirat zu bilden, der die Aufgabenträger und somit den Kreistag, die Kreisverwaltung und den BOS bei der Wahrnehmung der Aufgaben berät. Dazu gehören u.a. die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes und Veränderungen im Busliniennetz.

Der Nahverkehrsbeirat beruft eine Ombudsperson für den ÖPNV im Landkreis Oder-Spree. Die Ombudsperson hat die Aufgabe, in Konfliktfällen zu vermitteln und gemeinsam mit den Akteuren tragfähige Lösungen zu suchen.

Bei der Bildung des Nahverkehrsbeirates ist darauf zu achten, dass neben den

- Vertreter*innen der Verwaltung,
- der beauftragten Unternehmen,
- der Fraktionen des Kreistages, auch
- ein/e Hauptverwaltungsbeamte/in einer/s ländlichen Kommune oder Amt und einer Stadt im Landkreis,
- Vertreter*innen des Kreisschülerrates und/oder lokaler Jugendvertretungen (z.B. Jugendbeiräte) und des Kreiselternrates
- Vertreter*innen des Kreissenioren- und Kreisbehindertenbeirates sowie die Senioren-, Behinderten- und Integrationsbeauftragten
- Vertreter*innen Vertreter*innen von Gewerkschaften, Fahrgast- und Verkehrsverbänden, wie dem VCD Brandenburg
- Vertreter*innen der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH und des ADAF Brandenburg sowie
- VertreterInnen des Fahrgastverbandes PRO BAHN Berlin-Brandenburg e.V.

vertreten sind.

Der Nahverkehrsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Implementierung eigener bedarfsgerechter und nachhaltiger Standards für Bauprojekte des Landkreises Oder-Spree verbunden mit der Aufhebung des Beschlusses 050/2020 - Punkt 1

(Beschluss-Nr.: 8/BVB/Freie Wähler/6/2025/1)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. Der Beschluss 050/2020 des Kreistags vom 7. Oktober 2020 zur „verbindlichen Anwendung des Leitfadens Nachhaltiges Bauen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung sowie die Zertifizierung nach dem Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) im Qualitätsstandard SILBER in der jeweils aktuellen Systemvariante für die Durchführung aller Hochbauvorhaben des Landkreis Oder-Spree“ wird aufgehoben.
2. Die Kreisverwaltung wird beauftragt eigene prozessorientierte Standards zum kostengünstigen nachhaltigen Bauen zu entwickeln, die sich im ersten Schritt an der der Bedarfsplanung gemäß DIN 18205 sowie aktuellen gesetzlichen Vorgaben orientieren.
3. Bestehende Prozesse der Verwaltung sind zu analysieren und zu optimieren. Nachhaltigkeit ist selbst zu definieren. Der Fokus muss wieder stärker auf standortspezifischer Planung und einer bedarfsgerechten Wahl der Baustoffe liegen.

4. Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 007/6/2025/1)

Der Kreistag beschließt die anliegende Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder von Beiräten, die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung).

5. Wahl des Kreisbehindertenbeirates

(Beschluss-Nr.: 008/6/2025)

Der Kreistag wählt folgende Mitglieder für den Kreisbehindertenbeirat:

Nr.	Fraktion	Anrede	Titel	Vorname	Name
1	AfD	Frau		Silvia	Hoffmann
2	AfD tritt Sitz an Fraktion FDP/BJA/BVFO ab	Frau		Annika	Hooge
3	SPD und B´90/Grüne	Herr		Peter	Apitz
4	SPD und B´90/Grüne	NN		...	...
5	BVB/Freie Wähler	Herr		Heinz	Almes
6	CDU	Herr		Klaus	Rundorf
7	FDP/BJA/BVFO	Herr		Christoph	Kröber

6. Benennung der Mitglieder für den Seniorenbeirat des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 009/6/2025)

Der Kreistag benennt die folgenden Mitglieder des Seniorenbeirates des Landkreises Oder-Spree:

Frau Gudrun Hankowiak	Stadt Eisenhüttenstadt
Frau Brigitte Klemm-Neumann	Gemeinde Schöneiche bei Berlin
Herr Hans-Christian Karbe	Stadt Fürstenwalde/Spree
Frau Sigrid Seiz-Hendicks	Stadt Erkner
Frau Elke Gessner	Amt Spreenhagen
Herr Dr. Detlef Gasche	Amt Odervorland
Frau Roswitha Straszewski	Stadt Friedland
Frau Rita Kaspar	Stadt Storkow (Mark)
Herr Anton Pranke	Stadt Beeskow
Frau Waltraud Böker	Amt Scharmützelsee
Frau Marlies Nietzel	Amt Brieskow-Finkenheerd
Frau Renate Kliems	Steinhöfel
Frau Gabriele Hänseroth	Gemeinde Grünheide (Mark)
Herr Rainer Reich	Gemeinde Tauche
Frau Bärbel Ellwitz	Gemeinde Rietz-Neuendorf
Frau Margitta Schmidt	Amt Neuzelle
Frau Roswitha Ostwald-Laukat	Gemeinde Woltersdorf
Herr Ingo Friebel	Amt Schlaubetal

7. Überplanmäßige Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Auszahlungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2024

(Beschluss-Nr.: 024/6/2025)

Der Kreistag beschließt, zur Finanzierung der Auszahlungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Haushaltsjahr 2024 überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 1.585.926,29 Euro (Finanzplan) bereitzustellen.

8. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie) und Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 019/6/2025)

Der Kreistag beschließt mit Gültigkeit ab 01.01.2026:

1. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ambulanter sozialer Dienste im Landkreis Oder-Spree (AmbuSD-Richtlinie)
2. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich Suchthilfe und Psychiatrie im Landkreis Oder-Spree (BBS-KBS-Richtlinie)

9. Konnexitätsrelevanz des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes im Hinblick auf die Regelungen zur Schulsozialarbeit (§§ 91 ff. BbgKJG)

(Beschluss-Nr.: 027/6/2025)

Der Landrat wird beauftragt, sich an der Kommunalverfassungsbeschwerde des Landkreises Dahme-Spreewald gegen das Land Brandenburg zu beteiligen. Ziel der Beschwerde ist es, mindestens feststellen zu lassen, dass das Land Brandenburg mit Erlass der die Schulsozialarbeit betreffenden Regelungen im zum 1. August 2024 in Kraft getretenen Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (§§ 91 ff. BbgKJG) gegen die Landesverfassung, insbesondere gegen das Konnexitätsprinzip nach Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung, verstoßen hat.

10. Beschlussfassung über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023

(Beschluss-Nr.: 029/6/2025)

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023.
2. Der Kreistag bewilligt folgende überplanmäßige Aufwendungen:
   - für die Bildung von Rückstellungen für die Erstattung Kitafinanzierung an andere Landkreise im Produkt „Tageseinrichtungen für Kinder“ in Höhe von 361.442,08 €
   - für die pauschale Einzelwertberichtigung im Produkt „Kreisentwicklung und Richtlinie zur Unterstützung der Kommunen“ in Höhe von 561.685,02 €
   - für Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen, die dem außerordentlichen Ergebnis zuzuordnen sind, im Produkt „Neubau, Unterhaltung und Verwaltung von Kreisstraßen“ in Höhe von 3.768.556,94 €

11. Beschlussfassung über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023

(Beschluss-Nr.: 030/6/2025)

Der Kreistag beschließt, den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rolf Lindemann für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.07.2023 und den Landrat des Landkreises Oder-Spree Frank Steffen für den Zeitraum 01.08.2023 bis 31.12.2023 für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

12. Vorübergehende Übertragung der Funktion des Kämmerers gemäß § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

(Beschluss-Nr.: 033/6/2025)

Der Kreistag beschließt:

1. Herrn Jörn Perlick, Leiter des Amtes für Innenverwaltung und Finanzen, wird ab dem 01.07.2025 die Funktion des Kämmerers gemäß § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vorübergehend übertragen.
2. Die Übertragung erfolgt befristet bis zur endgültigen Bestellung einer Kämmerin oder eines Kämmerers im Rahmen der geplanten Besetzung der neu einzurichtenden Stabsstelle „Finanzen und Controlling“.

13. Baubeschluss zum Neubau eines Radweges im Tesla-Umfeld RW 05.1 Bahnhof Fangschleuse neu – Gottesbrück

(Beschluss-Nr.: 028/6/2025)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Planung und baulichen Realisierung des Neubaus eines Radweges im Tesla-Umfeld RW 05.1 Bahnhof Fangschleuse neu – Gottesbrück auf einer Länge von ca. 890 m.

14. Bestätigung des Integrierten Klimaanpassungskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 020/6/2025)

Der Kreistag beschließt die Umsetzung des integrierten Klimaanpassungskonzeptes als Ergänzung zum und Maßnahme aus dem Klimaschutzkonzept des Landkreis Oder-Spree, welches am 8. Juni 2022 durch den Kreistag Oder-Spree per Beschluss verabschiedet wurde. Der Landkreis beabsichtigt, die enthaltenen Maßnahmen weiterzuverfolgen, umzusetzen und deren Fortschritt zu prüfen.

15. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/6/2025)

Fraktion FDP/BJA/BVFO:
Im Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen wird Herr Hartmut Noppe abberufen und Herr Mario Schüler neu berufen.
Im Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung wird Herr Peter Kaufmann abberufen und Herr Hartmut Noppe neu berufen.
Im Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt wird Herr Mario Schüler abberufen und
Herr Peter Kaufmann neu berufen.

Fraktion SPD und B´90/Grüne:
Im Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung wird Frau Dr. Gasche abberufen und Herr Jochen Mangelsdorf neu berufen.

II.) Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag beschließt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 17 Abs. 4, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr,10], ber. [Nr. 38] zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr,8] und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder von Beiräten, die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) vom 18.06.2025

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €.

(2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Zudem wird den Abgeordneten des Kreistages für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7-11, Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten ein Sitzungsgeld von 30 €. Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Regelung in der Hauptsatzung, durch Beschluss des Kreistages oder aufgrund sondergesetzlicher Regelungen gebildet werden und ehrenamtlich tätigen Beauftragten wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich Tätigen hierfür von anderer Stelle eine Entschädigung erhalten oder ihre Aufwendungen ersetzt werden. § 1 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Ausschussvorsitzende, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zwei zusätzliche Sitzungsgelder. Ein Mitglied eines beratenden Ausschusses erhält für die Leitung der Sitzung dieses Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der/die Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

(5) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistagssitzungen stattfanden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

(6) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Aus-schusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:

a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;

b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;

c) berufsbedingte Verhinderung;

d) Urlaub;

e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;

f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als

a) Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 1.260 €;

b) Vorsitzende/r des Kreisausschusses, soweit er/sie nicht Landrat/Landrätin ist, in Höhe von 1.060 €;

c) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 320 €.

(2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.

(3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Jede/r Abgeordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, Tablets oder einem vergleichbaren Gerät eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlperiode in Höhe von 500 €. Wird die einmalige Zuwendung vom Abgeordneten nicht zu Beginn der Wahlperiode, sondern erst während der laufenden Wahlperiode in Anspruch genommen, erhält der Abgeordnete die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 € für jedes verbleibende vollständige Mandatsjahr.

Dies gilt auch für den Fall der Aufnahme des Kreistagsmandats erst während der laufenden Wahlperiode. Bei Verlust des Kreistagsmandats vor Ende der Wahlperiode ist das ehemalige Mitglied des Kreistages verpflichtet, die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 Euro für jedes vollständig nicht geleistete Mandatsjahr zurückzuzahlen. Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach Auszahlung dem Büro Kreistag ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurückzugeben. § 3 Abs. 4 der Richtlinie über die Finanzierung der Fraktionen bleibt unberührt.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

(1) Für vom Kreisausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.

(2) Fahrten der jeweiligen Mitglieder zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und Fraktionen sowie der Beiräte nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet. Fahrtkosten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Sitzungen der Fraktionen können aus den Fraktionsmitteln erstattet werden.

(3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstausfall

(1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.

(2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausfall glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

(3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

(4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstausfall wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u. ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.

(5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.

(2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausfall erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 6 Angemessenheit und Abführungspflicht aus Gremientätigkeiten

(1) Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Oder-Spree, die auf Vorschlag oder durch Entsendung in ein Organ eines rechtlich selbstständigen Unternehmens, eines Zweckverbands oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlicher Tätigkeit berufen wurden, sind verpflichtet, erhaltene Vergütungen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen, an den Landkreis Oder-Spree abzuführen.

(2) Als angemessen im Sinne des Absatzes 1 gilt eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des jeweils geltenden Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) je Unternehmen und Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist dem Landkreis unaufgefordert anzuzeigen und binnen vier Wochen nach Feststellung an den Landkreis abzuführen.

(3) Vergütungen, die Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Oder-Spree als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree oder eines ihrer Ausschüsse erhalten, gelten unabhängig von ihrer Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Satzung. Eine Abführungspflicht besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 420 €.
Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den 1. Beigeordneten 315 € und für die weiteren Beigeordneten jeweils 210 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.

Frank Steffen Beeskow, den 20.06.2025
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.
Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 20.06.2025

Steffen
Landrat

III.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 und der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 und der Entlastung der Landräte für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. Teil I/24 Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8), werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises O-der-Spree für das Haushaltsjahr 2023 (Kreistagsbeschluss-Nr. 029/6/2025) sowie über die Entlastung der Landräte des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2023 (Kreistagsbeschluss-Nr. 030/6/2025) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2023 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme für jeden in der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Haus C, Zimmer 201/202, während der Sprechzeiten in der Zeit vom 21. Juli bis 8. August 2025 öffentlich aus.

Beeskow, den 24. Juni 2025

Frank Steffen
Landrat

IV.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderung

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderung

1. Grundsatz

Der Landkreis Oder- Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I /24, Nr. 09, S. 9) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

2.1
Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Denkmalen i. S. von § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG.

2.2
Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder- Spree.

3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

3.1
Gegenstand der Förderung sind Denkmale und Bestandteile von Denkmalbereichen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

3.2
Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (uDB) abzustimmen. Die denkmal-rechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG muss vorliegen.

3.3
Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

3.4
Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere das vollständig ausgefüllte Antragsformular. (Anlage 1)

4. Materielle Voraussetzungen

4.1
Zuwendungsfähig sind Maßnahmen die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.

4.2
Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden, ausgenommen archäologische Maßnahmen. Im Einzelfall kann die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zustimmen.
Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten. Die Zustimmung ersetzt nicht die bau- oder
denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

4.3
Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.
Dazu zählen vor allem:

- Denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung/ Sicherung des Denkmals stehen;
- Honorare für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Restauratorinnen und Restauratoren, für Gutachten u.ä. in Vorbereitung und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Kleinarchitektur usw.;
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung;
- Notsicherung und Dokumentation stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter Bodendenkmale;
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zugriff und Zutritt;
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen

4.4
Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Denkmals;
- Architektenhonorare als allgemeine Planungsleistungen;
- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers;
- Kosten eines Neubaus im Denkmalbereich;
- Kosten für die nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung;
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen;
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung;
- rentierliche, nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten;

4.5
Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel. In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1
Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bei Einzeldenkmalen in der Regel max. 10.000,00 €, bei Vorhaben im Denkmal-bereich in der Regel max. 5.000,00 €. Der Zuschuss soll in der Regel max. 75 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen. Die v. g. Zuwendungshöhe kann im fachlich begründeten Einzelfall überschritten werden.

5.2
Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.

5.3
Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushalts-ordnung Bbg LHO) und den allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.

5.4
Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nichtbewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1
Die vollständigen Antragsunterlagen sind schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres für das folgende Haushaltsjahr einzureichen.
Die untere Denkmalschutzbehörde kann eine elektronische Einreichung der Antragsunterlagen in Textform zulassen und Vorgaben zur elektronischen Einreichung machen.

6.2
Antragsunterlagen:
- Antragsformular des Zuwendungsgebers
- Planungsunterlagen einschließlich Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen
- mindestens 2 nachprüfbare Kostenangebote je Gewerk, nicht älter als 6 Monate
  oder
- eine Kostenschätzung nach DIN 276 einer Architektin, eines Architekten, einer Bauingenieurin bzw. eines Bauingenieurs

6.3
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landrätin/ der Landrat im Benehmen mit der zuständigen Dezernentin/ dem Dezernenten in Ausübung ihres/ seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Die untere Denkmalschutzbehörde erarbeitet eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe und stellt diese dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages vor. Der Fachausschuss berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab. Diese ist bei der Entscheidung über die Mittelvergabe von der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

7.1
Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen. Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

7.2
Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der
Bbg. LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i.V.m. 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

7.3
Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern.
Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen
(§ 44 Bbg. LHO, Allgem. Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).

7.4
Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Oder- Spree erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung der 2. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 08.05.2025

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:
Die vorstehende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der
Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) für den Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 03.06.2025

Frank Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

I.) 2. Satzung zur Änderung
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29. November 2018

1. Ausfertigung

2. Satzung zur Änderung
Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
vom 29. November 2018

Auf der Grundlage der §§ 13 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ auf ihrer Sitzung am 05.06.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 29. November 2018, beschlossen am 28. November 2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 21. Dezember 2018, S. 7, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 12. Mai 2022, S. 2, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird einschließlich Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 19 Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 durch die Verbandsleitung.
2. Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Die Mitglieder des Zweckverbandes weisen in der für die öffentliche Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Bekanntmachung hin.
3. Der Zweckverband gibt ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes und der Fäkalienabfuhrplan werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ bekannt gemacht.

4. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow (Mark), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden mit einer Frist von 10 Tagen im Internet auf der Internetseite www.was-storkow.de unter der Rubrik Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 06.06.2025

Grit Schmidt
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung:
Gemäß §§ 42 Abs. 2, 4; 31 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32, Seite 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, Seite 77) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 05. Juni 2025 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 29.11.2018 nachfolgend bekannt.

Beeskow, den 18. Juni 2025

Steffen
Landrat

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

1. Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Juni 2025

Der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gibt hiermit die Beschlüsse der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 5. Juni 2025 bekannt:

1. Beitrittsbeschluss zu Änderungen im Wirtschaftsplanes 2025 (VV 025/252)

Der Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2025 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung
- Stellenplan
- Übersicht der Verpflichtungsermächtigungen und der sich auf die Haushaltswirtschaft der Verbandsmitglieder auswirkenden Einnahmen und Ausgaben

- Übersicht der in den Vorjahren genehmigten und davon bereits in Anspruch genommenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
- Festsetzungen
- Erfolgsübersicht

wird beschlossen.
Das Investitionsvolumen für die Jahre 2025 bis 2028 wird bestätigt.

2. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht (VV 026/25)

Der Verband verzichtet im Wirtschaftsjahr 2025 auf die Erstellung einer Finanzplan-übersicht gemäß § 16, Abs. 4,EigV.

Königs Wusterhausen, den 05.06.2025

Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

2.	Nachtrag zum Wirtschaftsplan Nachtrag zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009 für das Wirtschaftsjahr 2025

Nachtrag zum Wirtschaftsplan
Nachtrag zu den Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 5. Juni 2025 den Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	20.797.100 €
die Aufwendungen	20.652.500 €
der Jahresgewinn	144.600 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.496.700 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	7.204.500 €
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	4.498.600 €

2 Es werden festgesetzt

2.1	**der Gesamtbetrag der Kredite auf**	6.794.500 €
2.2	**der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf**	0 €
2.3	**die Verbandsumlage auf**	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.06.2025 bis 30.06.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 5. Juni 2025

Drawe
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Impressum:
Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:
Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/